



	Enthält u.a.	Enthält nicht:
1. Mieten und Pachten	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen inklusive Mietnebenkosten (soweit nicht unter 6. erfasst).</li><li>• Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind/werden (volle steuerlich absetzbare Kosten, anteilig für die Fördermonate).</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sonstige Kosten für Privaträume</li><li>• Variable Miet- und Pachtkosten (z. B. nach dem 1. September 2020 begründete Standmieten)</li></ul>
2. Weitere Mietkosten	<ul style="list-style-type: none"><li>• Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils (inkl. Operating Leasing/Mietkaufverträge, siehe 4.).</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sonstige Kosten für Privaträume</li></ul>
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Tilgungsraten</li><li>• Negativzinsen und Verwarentgelte (außer es handelt sich um fixe</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlungen für die Kapitalüberlassung an Kreditgeber der Unternehmung, mit denen ein Kreditvertrag abgeschlossen worden ist (z.B. für Bankkredite)</li> <li>• Kontokorrentzinsen</li> </ul>	Kontoführungsgebühren, dann unter Ziffer 9 ansetzbar.
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge</li> </ul> <p>(Wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlenstaffelmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2 % der Monatsraten erfasst werden).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Raten aus Mietkaufverträgen und Leasingverträgen, bei denen der Gegenstand dem Vermieter bzw. Leasinggeber zugerechnet wird (Operating Leasing), sind als reine Mieten in der Ziffer 2 zu erfassen.</li> </ul>
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, sofern diese aufwandswirksam sind (= Erhaltungsaufwand),</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht aufwandswirksame Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV (z. B. Erstellung neuer Wirtschaftsgüter).</li> </ul>

	abgerechnet wurden ((Teil-)Rechnung liegt vor) und nicht erstattet werden (z. B. durch Versicherungsleistungen)).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgaben für Renovierungs- und Umbauarbeiten (Ausnahme sind Corona-bedingte Hygienemaßnahmen, vgl. Ziffer 6)</li> </ul>
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inklusive Kosten für Kälte und Gas</li> <li>• Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden hier auch Hygienemaßnahmen einschließlich investive Maßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 1. September 2020 begründet sind (z. B. (z.B. die Anschaffung mobiler Luftfilteranlagen und die Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftfilteranlagen, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche).</li> </ul>	
7. Grundsteuern		
8. Betriebliche Lizenzgebühren	<p>z. B. für IT-Programme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, etc.</li> </ul>	

<p>9. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag etc.)</li> <li>• Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc.</li> <li>• Kfz-Steuer für gewerblich genutzte PKW und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern</li> <li>• Betriebliche fortlaufende Kosten für externe Dienstleister, z.B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, die Erstellung des Jahresabschlusses, Reinigung, IT-Dienstleister, Hausmeisterdienste</li> <li>• IHK-Beitrag und weitere Mitgliedsbeiträge</li> <li>• Kontoführungsgebühren</li> <li>• Zahlungen an die Künstlersozialkasse für beauftragte Künstler</li> <li>• Franchisekosten</li> <li>• Tierfutter für betrieblich notwendige Tiere (z.B. im Falle von Zirkus- und</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Private Versicherungen</li> <li>• Eigenanteile zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung</li> <li>• Beiträge des Antragstellers zur Berufsgenossenschaft oder zur Künstlersozialkasse. Entsprechende Beiträge des antragstellenden Unternehmens für Mitarbeiter sind als Personalkosten zu betrachten und werden von der Personalkostenpauschale miterfasst.</li> <li>• Gewerbesteuern und andere in variabler Höhe anfallende Steuern</li> <li>• Kosten für freie Mitarbeiter, die auf Rechnung/Honorarbasis arbeiten</li> <li>• Leibrentenzahlungen</li> <li>• Wareneinsatz</li> <li>• Treibstoffkosten und andere variable Transportkosten</li> </ul>
--	---	---

	Zoounternehmen), maximal in Höhe der Kosten im Vorjahreszeitraum	
10. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe II anfallen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u.a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) und Schlussabrechnung (Schätzung)</li> <li>• Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfe II (Schätzung)</li> <li>• Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe II anfallen (z.B. Abgrenzungsfragen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten). (Schätzung)</li> </ul>	
11. Personalaufwendungen [Hinweis: Personalaufwendungen werden pauschal mit 20% der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 berücksichtigt]	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Nr. 1 bis 10 dieser Tabelle berücksichtigt. Dem Unternehmen müssen hierfür Personalkosten entstehen (es dürfen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten</li> <li>• Lebenshaltungskosten oder ein (fiktiver/kalkulatorischer) Unternehmerlohn</li> </ul>

	nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsführer-Gehalt eines Gesellschafters, der sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft wird.</li> </ul>
12. Kosten für Auszubildende	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträge</li> <li>• Unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten wie z. B. Berufsschulkosten</li> <li>• Kosten für FSJ'ler, FÖJ'ler und BFD'ler (nur Eigenanteil)</li> <li>• Kosten für Dual Studierende (Voraussetzung: Ausbildungsvertrag für gesamte Dauer mit Ausbildungsvergütung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitere Kosten, die nur indirekt mit der Beschäftigung verbunden sind wie z. B. für Ausstattung</li> <li>• Kosten für Praktikanten</li> </ul>
13. Provisionen für Reisebüros oder Margen für Reiseveranstalter für <u>Pauschalreisen</u> , die <ul style="list-style-type: none"> <li>• zwischen dem 18. März und 18. September 2020 gebucht wurden oder zwar vor dem 18. März gebucht, aber erst nach dem 31. August angetreten worden wären <u>und</u></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Reisebüros: Provisionen für stornierte Pauschalreisen. Es wird unwiderleglich vermutet, dass die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern die Provision aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt oder zurückzahlen haben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Provisionen/Margen für nach dem 1. September 2020 gebuchte Pauschalreisen oder für Pauschalreisen, die nach dem 31. Dezember 2020 angetreten worden wären.</li> <li>• Provisionen/Margen für vor dem 18. März gebuchte Pauschalreisen, die vor</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• seit dem 18. März 2020 storniert wurden (Rücktritt des Reiseveranstalters oder des Reisenden vom Pauschalreisevertrag) <u>und</u></li> <li>• die bis zum 31. Dezember 2020 von den Reisenden angetreten worden wären.</li> </ul>	<p>bzw. die Provisionen wegen einer Corona-bedingten Stornierung einer Pauschalreise ausbleiben. Reisebüros im Sinne der Überbrückungshilfe sind alle Vermittler von Pauschalreisen, unabhängig davon, ob die Vermittlung im stationären Vertrieb erfolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Reiseveranstalter bis 249 MA: kalkulierte Margen analog § 25 UStG für stornierte Pauschalreisen. Es wird dann unwiderleglich vermutet, dass die Margen Corona-bedingt nicht realisiert werden konnten. Die kalkulierte Veranstalter-Marge ist um die kalkulierten Reisebüro-Provisionen zu vermindern, wenn die Reise über ein Reisebüro verkauft wurde.</li> <li>• Bei der Antragstellung sind die Provisionen bzw. die kalkulierten Margen für stornierte Reisen grundsätzlich im Monat des Reiseantritts geltend zu machen. Die Provisionen bzw.</li> </ul>	<p>dem 31. August 2020 angetreten worden wären.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Buchungen von Reiseeinzelleistungen oder sonstigen Reiseleistungen, die keine Pauschalreise darstellen (dies gilt auch bei Ausstellung eines Sicherungsscheins für Reiseeinzelleistungen).</li> <li>• Optionsbuchungen</li> <li>• Umbuchungen</li> <li>• Geschätzte Provisionen/Margen können nicht berücksichtigt werden, sondern nur Ist-Zahlen.</li> </ul> <p>Beispiel: Kunde bucht im Reisebüro nur Hotelübernachtung in Griechenland. Provision kann nicht geltend gemacht werden, da nur eine Einzelleistung gebucht wurde.</p>
---	--	--



	<p>kalkulierten Margen für stornierte Reisen mit Buchungsdatum ab dem 18. März 2020 und mit Reiseantritt bis 31. August 2020 sind den Fördermonaten September bis Dezember zu gleichen Teilen zuzuschlagen oder im ersten Fördermonat anzusetzen (Wahlrecht).</p> <p>Diese Kostenposition kann nur von Reisebüros und Reiseveranstaltern geltend gemacht werden.</p> <p>Beispiele:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kunde bucht am 3.6. Südafrika-Rundreise (Pauschalreise) mit Abreise am 16.12. Der Kunde tritt vom Pauschalreisevertrag zurück bzw. der Reiseveranstalter sagt die Reise ab. Der Reiseveranstalter kann seine kalkulierte Marge (wie in § 25 UStG Abs. 3) für diese Reise geltend machen, sowohl bei Direktvertrieb als auch bei</li></ol>	<p>Reiseveranstalter hat Pauschalreise nicht in Eigenleistung (Direktvertrieb), sondern über ein Reisebüro verkauft (Bsp.: für 1200 EUR Endkundenpreis). Die in seiner Marge (Bsp.: 200 EUR bei Einkauf von Reiseleistungen für 1000 EUR) enthaltene Provision für das Reisebüro (Bsp.: 130 EUR) kann der Reiseveranstalter nicht geltend machen (sondern lediglich 70 EUR).</p>
--	---	--



	<p>Vertrieb über Reisebüros. Im letzteren Fall hat er die für den Vertriebsweg Reisebüro kalkulierte Provision von seiner Marge abzuziehen, um sie dann geltend machen zu können. Das Reisebüro kann seinerseits die vereinbarte Provision geltend machen.</p> <p>2. Kunde bucht am 25.4. Pauschalreise mit Abreise am 20.7. Bei Absage der Reise kann die Provision bzw. kalkulierte Marge (bei Vertrieb der Reise über ein Reisebüro abzüglich der Provision) geltend gemacht werden.</p> <p>Gleiches gilt für eine Buchung vom 16.2. mit geplantem Abreisetermin am 3.10., die am 25.9. storniert wurde.</p>	
--	---	--